



PRO WOLLE SCHWEIZ

Selbsthilfeorganisation zur Verwertung von Schweizer Schurwolle
Geschäftsstelle c/o Herbert Karch
Mettlenbachstrasse 6, 3665 Wattenwil

S T A T U T E N

Fassung vom 17.März 2018

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen PRO WOLLE SCHWEIZ besteht ein Verein im Sinn von Art.60ff ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein PRO WOLLE SCHWEIZ hat zum Zweck, seine Mitglieder bei folgenden Aktivitäten zu unterstützen:

- a) Einsammeln, Sortieren und Aufbereiten von Schweizer Schurwolle nach den Qualitätsanforderungen für verschiedene Verwertungsmöglichkeiten.
- b) Wertschöpfende Verwertung und Vermarktung von Schweizer Schurwolle und deren Produkte in Zusammenarbeit mit privaten Verarbeitungs- und Handelsunternehmen.

² Der Verein bietet seinen Mitgliedern folgende Leistungen:

- a) Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere bei der Gesuchstellung und Abrechnung von Beiträgen für die Schafwollverwertung und von Projektbeiträgen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit zugunsten der Verwertung von Schweizer Schurwolle.
- c) Angebot von Kursen zur Wollverarbeitung.
- d) Förderung von Innovationen für die Verwertung von Schurwolle.

³ Der Verein betreibt keine wirtschaftlichen Aktivitäten mit Schafwolle und Wollprodukten. Die Schafhaltung, Wollgewinnung, Wollsammlung, Wollverarbeitung und Wollvermarktung zu wirtschaftlichen Zwecken ist den Mitgliedern und den angeschlossenen Unternehmen vorbehalten.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied werden kann jede natürliche Person sowie juristische Personen, die Schweizer Schurwolle verwerten oder vermarkten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme in den Verein.

² Die Mitgliedschaft wird mündlich oder schriftlich angemeldet und anerkennt Zweck und Statuten des Vereins. Es wird ein Mitgliedschaftsverzeichnis geführt.

³ Die Mitgliedschaft kann auf jede Mitgliederversammlung schriftlich gekündigt werden.

⁴ Der Vorstand kann ein Mitglied unter Begründung aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Beschluss besteht die Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.



PRO WOLLE SCHWEIZ

Selbsthilfeorganisation zur Verwertung von Schweizer Schurwolle
Geschäftsstelle c/o Herbert Karch
Mettlenbachstrasse 6, 3665 Wattenwil

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) ein Rechnungsrevisor.

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet und beschliesst über:

- a) Abnahme des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes und Rechnungsrevisors;
- d) Anträge der Mitglieder;
- e) Statutenänderungen;
- f) Auflösung des Vereins.

² An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

³ Die Mitglieder sind 21 Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz der Einladung und der Traktandenliste.

⁴ Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Traktandenliste müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden. Schriftliche Anträge zu traktandierten Geschäften, die spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung eingehen, werden den Mitgliedern mitgeteilt.

⁵ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen, die erste Mitgliederversammlung im Jahr findet vor Ende April statt.

⁶ Eine Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie auf Begehren von mindestens zehn Prozent der Mitglieder.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Vorstand teilt das Präsidium und die Geschäftsführung zu. Dem Präsidium steht der Stichtscheid zu.



PRO WOLLE SCHWEIZ

Selbsthilfeorganisation zur Verwertung von Schweizer Schurwolle
Geschäftsstelle c/o Herbert Karch
Mettlenbachstrasse 6, 3665 Wattenwil

² In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die dem Erreichen des Vereinszweckes dienen und nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Vereinsverwaltung und Abschluss von Verträgen.

³ Der Vorstand hat die Kompetenz und Verantwortung über das gesamte Vereinsvermögen.

Art. 7 Revision

Die Revision der Jahresrechnung und der Bilanz erfolgt durch eine gewählte Person, die nicht dem Vorstand angehört. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 8 Finanzen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen und Spenden;
- b) Abgaben aus der Vermarktung von Schweizer Schurwolle;
- c) Beiträgen des Bundes zur Verwertung von Schweizer Schurwolle oder zur Förderung von Innovation;
- d) Förderbeiträge von Institutionen.

Art. 9 Mitgliederbeiträge und Haftungsausschluss

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

- a) für natürliche Personen: 20 Franken;
- b) für die Doppelmitgliedschaft von Personen im gleichen Haushalt: 30 Franken;
- c) für juristische Personen: 200 Franken.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen werden.



PRO WOLLE SCHWEIZ

Selbsthilfeorganisation zur Verwertung von Schweizer Schurwolle
Geschäftsstelle c/o Herbert Karch
Mettlenbachstrasse 6, 3665 Wattenwil

² Das Vereinsvermögen wird zur Tilgung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Verbleibende Vermögenswerte werden an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung vergeben.

* * *

Die Statuten des Vereins PRO WOLLE SCHWEIZ wurden der Mitgliederversammlung am 20. April 2013 vorgelegt und mit 18 Stimmen (ohne Ablehnungen und Enthaltungen) genehmigt.

Art. 2 wurde von der Mitgliederversammlung am 17. März 2018 in überarbeiteter und ergänzter Fassung mit 11 Stimmen (ohne Ablehnungen und Enthaltungen) genehmigt.

Der Sitz der Geschäftsstelle

- *befand sich seit Gründung bis am 31. Juli 2017 bei Karch Kampagnen GmbH, Eigerstrasse 82, 3007 Bern (Postanschrift bis 28. Februar 2017: Postfach 1017, 3000 Bern 23; ab 1. März 2017: Postfach 2606, 3001 Bern);*
- *befindet sich seit 1. August 2017 bei: Herbert Karch, Mettlenbachstrasse 6, 3665 Wattenwil*

Der Verein Pro Wolle Schweiz ist seit 12. Dezember 2017 im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Der Präsident

Der Aktuar/Kassier

*Hans Ulrich Sturzenegger
(zeichnungsberechtigt)*

*Herbert Karch
(zeichnungsberechtigt)*